

Kreisrat Udo Töpfer

nachrichtlich: Vorsitzende der Fraktionen
und der Gruppierung

Landrat

Datum: 27.03.2026

Bearbeiterin: Frau Musall
Telefon: 03521 725-7017
Telefax: 03521 725-7020
E-Mail: kreistag@kreis-meissen.de

Aktenzeichen:012.011

Fragen zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehren (FFW) der Städte und Gemeinden im Rahmen der Richtlinie über die Vergabe der Zuwendungen des Freistaates Sachsen für das Feuerwehrwesen im Landkreis Meißen vom 03.07.2020 Ihre Anfrage vom 02.03.2026

Sehr geehrter Herr Töpfer,

auf Ihre Anfrage vom 02.03.2026 nehme ich Bezug. Ihre Fragen werde ich nachfolgend beantworten, soweit die Ermittlung der erbetenen Angaben mit Blick auf die Personalsituation und die Fülle der originär von den zuständigen Beschäftigten des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen zu erledigenden Aufgaben vertretbar ist.

1. Beantragte Mittel: Wie hoch war das Gesamtvolumen der durch kreisangehörige Kommunen beantragten RLFw Mittel für die Jahre 2022, 2023, 2024, 2025? Bitte nach Kommune und Maßnahmenart (z.B. Fahrzeuge, Technik/Ausstattung, Gerätehaus/Neu/Umbau) aufschlüsseln.

Gemäß Nr. 6 der Richtlinie des Landkreises Meißen über die Vergabe der Zuwendungen des Freistaates Sachsen für das Feuerwehrwesen im Landkreis Meißen melden die Städte und Gemeinden jährlich bis 01.10. ihren Bedarf für das Folgejahr an. Alle gemeldeten förderfähigen Maßnahmen werden in eine Vorhabenliste aufgenommen. Diese wird im Benehmen mit dem Kreisverband Meißen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) erarbeitet.

Nach Erhalt der Jahresfördermittelzuweisung durch den Freistaat Sachsen über die Landesdirektion Sachsen werden die Kommunen, welche Maßnahmen angemeldet haben, über eine mögliche Förderung informiert. Erst danach stellen diese einen entsprechenden Zuwendungsantrag.

Von den Städten und Gemeinden wurden in den vergangenen Jahren insgesamt Bedarfe in folgender Höhe angemeldet:

Jahr 2022: 2.648.014,51 EUR
Jahr 2023: 7.027.708,60 EUR
Jahr 2024: 7.276.815,09 EUR
Jahr 2025: 7.079.276,88 EUR

Die Recherche der Bedarfsanmeldungen je Kommune würde vor dem Hintergrund der Vielzahl von Einzelmaßnahmen einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verursachen, der aktuell nicht leistbar ist. Von einer entsprechenden Aufschlüsselung muss daher abgesehen werden.

2. *Bewilligte/zur Verfügung stehende Mittel: Wie hoch war je Jahr das bereitgestellte/bewilligte Volumen aus der RLFw für die Kommunen im Landkreis Meißen für die Jahre 2022, 2023, 2024, 2025?*

In den benannten Jahren erfolgten die Zuweisungen durch den Freistaat Sachsen in folgenden Höhen:

Jahr 2022: 3.108.713,69 EUR

Jahr 2023: 3.291.967,68 EUR

Jahr 2024: 2.601.200,86 EUR

Jahr 2025: 1.846.939,16 EUR

3. *Ausgezahlte/Abgeflossene Mittel: In welcher Höhe wurden die bewilligten Mittel je Jahr 2022, 2023, 2024, 2025 tatsächlich abgerufen/ausgezahlt? Bitte die Abrufquote in % (ausgezahlte/bewilligte Mittel) pro Kommune angeben).*

In den benannten Jahren wurden Auszahlungen in folgendem Umfang angewiesen:

Jahr 2022: 56 von Hundert

Jahr 2023: 37 von Hundert

Jahr 2024: 45 von Hundert

Jahr 2025: 50 von Hundert

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Freistaat Sachsen das Erstattungsverfahren zur Anwendung kommt. Danach erhält die Gemeinde bzw. Stadt nach Anzeige des Maßnahmebeginns als Zuwendungsempfängerin zunächst 40 von Hundert der bewilligten Zuwendung, mit Vorlage des Verwendungsnachweises weitere 50 von Hundert und erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung die restlichen 10 von Hundert der Zuwendung.

4. *Nicht abgerufene Bewilligungen: In welcher Höhe liegen je Jahr 2022, 2023, 2024, 2025 bewilligte, aber (teilweise/komplett) nicht abgerufene Mittel vor? Bitte die Beträge je Kommune ausweisen*

Im Landkreis Meißen wurden alle Bewilligungen der benannten Jahre abgerufen.

5. *Gründe für nicht abgerufene/Verzögerungen: Welche Hauptgründe wurden von den Kommunen für Nichtabruf bzw. verspäteten Abruf benannt (z.B. Vergabe-/Lieferverzögerungen, Preissteigerungen, Planungs-/Genehmigungsrecht, fehlende Kofinanzierung, Personalengpässe, geänderte Prioritäten)?*

Verzögerungen können sich im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrzeugen durch Lieferschwierigkeiten der Auftragnehmer oder dadurch ergeben, dass der Bau von Gerätehäusern nicht wie zunächst geplant voranschreitet.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Hänsel